



HOLZGERLINGEN

**Benutzungsordnung
für die Mensa des
Schönbuch-
Gymnasiums**

gültig ab 01.01.2023



§ 1 Allgemeines

Die Mensa des Schönbuchgymnasiums dient vorrangig der Schule. Außerschulische Nutzungen sind nur in Abstimmung mit der Schulleitung bzw. der Liegenschaftsverwaltung zulässig.

Außerschulische Nutzungen genehmigt die Schulleitung bzw. die Liegenschaftsverwaltung.

Die Vermietung der Räumlichkeiten für politische Veranstaltungen mit überregionalem Charakter wird ausgeschlossen.

§ 2 Regelung der Belegung

1. Die Nutzung der Mensa sowie der angeschlossenen technischen Einrichtungen durch Dritte (außerschulische Nutzung) kann nur im Benehmen zwischen Schulleitung und Stadtverwaltung genehmigt werden. Anträge sind bei der Stadtverwaltung zu stellen.
2. Die Überlassung und Benutzung der Mensa ist schriftlich zu vereinbaren. Ein Mietvertrag ist spätestens 4 Wochen vor der geplanten Veranstaltung bei der Verwaltung zu beantragen.
3. Die Stadt Holzgerlingen kann vom Mietvertrag zurücktreten oder aber auch die Veranstaltung für beendet erklären, wenn der/die VeranstalterIn die Veranstaltung abweichend vom Antrag durchführt oder gegen die Benutzungsordnung verstößt. Ein Anspruch auf Schadenersatz ist in diesem Fall ausgeschlossen.
4. Die Mensa und die technischen Einrichtungen dürfen von dem/der VeranstalterIn nur zu dem in der Anmeldung angegebenen Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.
5. Anweisungen des Hausmeisters sind zu beachten.

§ 3 Wirtschaftsbetrieb

1. Der Wirtschaftsteil (Küche, Nebenräume und Inventar) wird nicht vermietet.

§ 4 Weitere Pflichten des Veranstalters

1. Die Veranstalter müssen selbst für die Bestuhlung sorgen. Stühle und Tische sind nach der Veranstaltung zu reinigen und aufzuräumen. Die vorherige Bestuhlung muss nach Veranstaltungsende wieder hergerichtet werden.
2. Die Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Mensa mit ihren technischen Einrichtungen schonend und pfleglich behandelt wird. Die feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.
3. Die Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Ruhezeiten gemäß der örtlichen Polizeiverordnung eingehalten werden

4. Die Benutzung der Garderobe erfolgt auf eigenes Risiko.

§ 5 Haftung

1. Die Stadt überlässt das Grundstück, die Mensa und deren Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand.
2. Die Veranstalter übernehmen die Verantwortung und Haftung für ihre Veranstaltung und stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen Dritter frei.

Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin, bezogen auf die Räum- und Streupflicht, die allein ihr obliegt, sowie die Haftung der Stadt für den sicheren Bauzustand des Gebäudes und der ordnungsgemäßen Beschaffenheit deren Einrichtungen unberührt. Insbesondere haftet die Stadt für Schäden aufgrund eventueller Abweichungen von der Regelung nach Ziffer 5.1 allein.

3. Die Veranstalter und die Benutzer haften für alle Schäden, welche der Stadt an der überlassenen Mensa samt ihren Einrichtungen und Gegenständen sowie auf dem Grundstück durch die Benutzung entstehen, gesamtschuldnerisch.

§ 6 Entgelte

1. Für die Überlassung und Benutzung der Mensa mit ihren Einrichtungen werden nachfolgende Entgelte erhoben:

.11 Überlassung der Mensa - 3 Stunden	125,00 €
.12 jede weitere Stunde	20,00 €
.13 Nutzung der Technik	50,00 €
.14 Nutzung des Flügel	40,00 €

2. Die Gebühren erhöhen sich im Falle einer Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Entgelts um die gesetzlich geschuldete und dann durch Rechnung gesondert auszuweisende Umsatzsteuer.
3. Die Stadt kann einen Vorschuss und in begründeten Fällen eine Kautions verlangen, die vor der Veranstaltung zu entrichten ist.

§ 7 Inkrafttreten

Die Änderung der Benutzungs- und Gebührenordnung tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Holzgerlingen, 15.02.2023

gez.

Ioannis Delakos

Bürgermeister

